

# Merkblatt zur Durchführung des Deutsch-Französischen Schülergruppenaustausches an allgemeinbildenden Schulen

vom 10.7.2020 (AZ: 46-6663.10/420/2)

## I. Allgemeines

1. Das Land Baden-Württemberg fördert zum Zweck der deutsch-französischen Verständigung Gruppenaustausche deutscher Schüler mit französischen Schülern im Rahmen der außerunterrichtlichen Veranstaltungen entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen (VwV Außerunterrichtliche Veranstaltungen) vom 28. Mai 2020 (AZ: 31-6535.0/383). Die Schülerzuschüsse werden vom Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW), die Reisekostenvergütung für die Begleitpersonen vom Land Baden-Württemberg bereitgestellt.
2. Die Richtlinien des DFJW in der jeweils gültigen Fassung beschreiben den Rahmen und die Voraussetzungen, innerhalb dessen Gruppenaustauschprojekte gefördert werden. Die Richtlinien sowie alle Formulare finden Sie als PDF-Dokument auf der Internetseite des DFJW unter: [www.dfjw.org](http://www.dfjw.org) (Suchbegriff „Richtlinien“ oder „Formulare“ eingeben).
3. Der deutsch-französische Schülergruppenaustausch basiert auf den Prinzipien der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Organisationen und auf Gegenseitigkeit.
4. Voraussetzung für die Förderung sind die Qualität und Ziele, die im Projekt-konzept beschrieben werden müssen. Sie sollen das Kennenlernen und die Begegnung ermöglichen, die interkulturelle Dimension der Begegnung berücksichtigen und eine aktive Beteiligung der jungen Menschen vorsehen. Zudem ist als Voraussetzung für die Projektförderung darauf zu achten, dass die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Deutschland und Frankreich ausgeglichen ist (d.h. 50 % aus jedem Land oder mindesten ein Drittel aus einem der beiden Länder).
5. Die Mindestdauer für eine aus Mitteln des DFJW geförderte Maßnahme beträgt 4 Programmtage (d.h. 4 Übernachtungen), die Höchstdauer 21

Programmtage. An- und Abreisetag werden pauschal zusammen als ein einziger Programmtag gerechnet.

Die höchstmögliche Anzahl der geförderten teilnehmenden Personen beträgt 35 Schülerinnen und Schüler der reisenden Gruppe, die Mindestzahl für die anreisende Gruppe beträgt 8 Schülerinnen und Schüler

## **II. Vorbereitung und Genehmigung**

1. Die Austauschmaßnahme wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.
2. Bei Austauschmaßnahmen mit mehr als 20 Schülerinnen und Schülern soll neben der verantwortlichen Lehrkraft mindestens eine Begleitperson teilnehmen; dies gilt an Grundschulen bei jeder Klassengröße. Bei mehr als 40 Schülerinnen und Schülern ist im Regelfall die Teilnahme einer weiteren Begleitperson erforderlich. Im Übrigen richtet sich die Anzahl der erforderlichen Begleitpersonen nach Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler und den mit der Veranstaltung verbundenen Gefahren. An den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren richtet sich die Zahl der Begleitpersonen nach der Art der Behinderung.
3. Bei allen außerunterrichtlichen Veranstaltungen im Sinne der VwV außerunterrichtliche Veranstaltungen, besteht für beamtete Lehrkräfte Dienstunfallfürsorge, für angestellte Lehrkräfte, Begleitpersonen und Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass bei rein privaten Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler, die lediglich bei Gelegenheit der Veranstaltung stattfinden, Unfallversicherungsschutz ausgeschlossen sein kann.

## **III. Schülerzuschüsse (Zuschüsse zu den Fahrtkosten der Schüler)**

1. Die Schüler besuchen die französische Schulklasse vor Ort. Sie sind in Gastfamilien untergebracht. Die Förderung erfolgt nur für die nach Frankreich reisende Gruppe. Für die Gruppe, die empfängt, können keine Zuschüsse gewährt werden.
2. Ein Zuschuss zu den Fahrtkosten der Schüler kann in Baden-Württemberg grundsätzlich nur alle 2 Jahre mit der gleichen Partnerschule und jeweils nur für höchstens 35 Schülerinnen und Schüler der reisenden Gruppe gewährt

werden. Die Reisekosten für Begleitpersonen können jedes Jahr beantragt werden (s. Ziffer IV).

3. Der Fahrtkostenzuschuss des DFJW erfolgt als Kilometerpauschale für die einfache Distanz zwischen Abfahrtsort und dem Ort der Begegnung, einem Kilometersatz (0,12 €/km) und der Anzahl der geförderten Teilnehmer. Das Kultusministerium bestimmt zudem jedes Jahr die anteilige prozentuale Förderung der Fahrtkosten. Die Berechnungsformel lautet:  $\text{Distanz} \times (0,12 \text{ €} \times \text{Koeffizient}) \times \text{Teilnehmerzahl} = \text{Maximale Fahrtkostenförderung} \times \text{prozentuale Förderung des Landes Baden-Württemberg}$ .
4. Die Anträge sind bis zum 15. Dezember für die im darauffolgenden Kalenderjahr stattfindenden Austausche dem zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen.
5. Unmittelbar nach Ende der Austauschmaßnahme, spätestens jedoch 2 Monate nach Projektende sind dem Regierungspräsidium ein vollständig ausgefüllter Verwendungsnachweis mit Erfahrungsbericht über die Projektdurchführung und den Verlauf der Maßnahme, ein detailliertes Programm, eine Teilnehmerliste mit Originalunterschriften sowie Originale der Kostenabrechnungen vorzulegen.
6. Verspätet eingehende Anträge, die die Voraussetzungen für einen Zuschuss erfüllen, werden auf eine Warteliste gesetzt und können entsprechend dem Eingangsdatum nur dann berücksichtigt werden, wenn andere Austauschmaßnahmen ausfallen. Das Regierungspräsidium entscheidet, wer nach den Richtlinien des DFJW einen Zuschuss erhält und benachrichtigt zunächst die Schulen, die keinen Zuschuss erhalten. Diese Schulen können jedoch Reisekosten für die Begleitpersonen beantragen (Antrag beim LBV, s. Ziffer IV). Die zur Bezuschussung vorgesehenen Schulen werden im Frühjahr benachrichtigt. Sollten Fahrten, für die ein Zuschuss zugesagt wurde, ausfallen, ist dies dem Regierungspräsidium unverzüglich mitzuteilen, damit die freiwerdenden Mittel Schulen aus der Warteliste zur Verfügung gestellt werden können.
7. Drittortbegegnungen können direkt bis zum 31. Januar in dem Kalenderjahr, in dem die Begegnung stattfinden soll, beim DFJW beantragt werden.
8. Zuschüsse für Maßnahmen der Beruflichen Schulen, werden über das

zuständige Regierungspräsidium beim DFJW beantragt. Die Anträge müssen spätestens 3 Monate vor Fahrtantritt dem DFJW vorliegen.

#### **IV. Reisekostenvergütung für Lehrer und Begleitpersonen**

1. Die Reisekostenvergütung für Lehrkräfte richtet sich bei allen Veranstaltungen, die auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen durchgeführt werden, nach Ziff. 3 der Verwaltungsvorschrift über außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen vom 28. Mai 2020 (AZ: 31-6535.0/383). Entsprechendes gilt für Begleitpersonen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen.
2. Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Reisekostenvergütung ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg stellt Musterformulare für die Reisekostenabrechnung auf seiner Internetseite bereit.